

Standeskommissionsbeschluss über den Fonds für Strukturverbesserungen

vom 9. November 1999¹

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 30 Abs. 5 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,²

beschliesst:

Art. 1³

Der Fonds für Strukturverbesserungen (nachfolgend Fonds genannt) ist ein zweckgebundenes Vermögen des Kantons Appenzell I. Rh., das gemäss den Bestimmungen dieses Beschlusses zu verwalten und zu verwenden ist.

Name und Trägerschaft

Art. 2⁴

Der Fonds bezweckt:

- a) eine Kürzung oder Verweigerung von landwirtschaftlichen Investitionskrediten durch zinslose Fondsdarlehen auszugleichen;
- b) eine Kürzung oder Verweigerung von Bundesbeiträgen durch Fondsbeiträge teilweise auszugleichen;
- c) in Härtefällen zusätzliche zinslose Darlehen und Fondsbeiträge auszurichten.
- d) für die Betriebshilfe gemäss Art. 16 der Bundesverordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SBMV) Mittel zur Verfügung zu haben.

Zweck

Art. 3

Der Fonds besteht aus dem bisherigen Vermögen. Er wird geäuft durch:

- a) den Vermögensertrag;
- b) zweckbestimmte Zuwendungen;
- c) Beiträge aus der Grundstückgewinnsteuer.

Fondsvermögen

¹ Mit Revisionen vom 30. August 2005, 20. März 2007 und 15. September 2009.

² Titel abgeändert durch StKB vom 30. August 2005 und 20. März 2007.

³ Abgeändert (Klammerbemerkung) durch StKB vom 30. August 2005. Abgeändert durch StKB vom 20. März 2007.

⁴ Abgeändert durch StKB vom 20. März 2007. Angefügt (lit. d) durch StKB vom 15. September 2009 (Inkrafttreten: 1. September 2009).

Art. 4¹

- Organe
- Organe des Fonds sind:
- a) die Standeskommission;
 - b) das Land- und Forstwirtschaftsdepartement;
 - c) das Meliorationsamt;
 - d) die Landesbuchhaltung.

Art. 5²

- Zuständigkeiten
- ¹Die Standeskommission übt die Oberaufsicht über den Fonds aus und entscheidet über:
- a) die Ausrichtung von zinslosen Fondsdarlehen;
 - b) die Gewährung von Fondsbeiträgen;
 - c) die Gewährung von Fondsbeiträgen und Fondsdarlehen in Härtefällen;
 - d) Leistungen des Kantons in den Fonds.
 - e) die Höhe der Fondsmittel für die Betriebshilfe.

²Das Land- und Forstwirtschaftsdepartement stellt Antrag über den Einsatz von Fondsmitteln und veranlasst die Auszahlung sowie die Grundpfandsicherung von Fondsdarlehen.

³Das Meliorationsamt behandelt die eingereichten Gesuche und erarbeitet die Entscheidungsgrundlagen.

⁴Die Landesbuchhaltung verwaltet das Fondsvermögen, legt die Mittel Zins bringend an und besorgt die Auszahlungen sowie den Einzug der Rückzahlung von Fondsdarlehen.

Art. 6³

- Unterstützungen
- ¹Aus Fondsmitteln können folgende Unterstützungen gewährt werden:
- a) maximal der vom Bundesamt für Landwirtschaft gekürzte oder verweigerter landwirtschaftliche Investitionskredit als zinsloses Fondsdarlehen;
 - b) maximal 25 % der gekürzten oder verweigerter Bundesbeiträge als Fondsbeiträge;
 - c) zur Finanzierung von Härtefällen maximal 50 % der gekürzten oder verweigerter Bundesbeiträge als Fondsbeiträge;
 - d) zinslose Fondsdarlehen zur Finanzierung von Härtefällen.

²Die Restbelastung für den Gesuchsteller muss mindestens 20 % der Gesamtkosten betragen.

³Wenn es die Finanzierbarkeit und die Tragbarkeit erfordern, können Fondsdarlehen und Fondsbeiträge gleichzeitig gewährt werden.

¹ Abgeändert (lit. b) durch StKB vom 30. August 2005.

² Abgeändert durch StKB vom 30. August 2005 und 20. März 2007. Angefügt (Abs. 1 lit. e) durch StKB vom 15. September 2009 (Inkrafttreten: 1. September 2009).

³ Abgeändert durch StKB vom 30. August 2005 und 20. März 2007.

⁴Sinkt das Fondsvermögen unter Fr. 300'000.--, ist dieser Beschluss zu überprüfen.

Art. 6a¹

¹Für die Betriebshilfe darf höchstens die Hälfte der freien Fondsmittel eingesetzt werden. Betriebshilfe

²Die aus dem Fonds stammenden Betriebshilfemittel und deren Zinsen sind in den Jahresrechnungen separat auszuweisen.

³Bei einer teilweisen oder gänzlichen Rückforderung der Bundesmittel aus der Betriebshilfe muss gleichzeitig der gleiche Betrag in den Fonds zurückfliessen, höchstens aber bis zu den zugunsten der Betriebshilfe gewährten Fondsmittel zuzüglich Zins.

Art. 7

Unrechtmässig bezogene oder auf falschen Grundlagen berechnete Beiträge sind vollständig in den Fonds zurückzuerstatten. Unrechtmässiger
Bezug

Art. 8

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Standeskommission auf den 1. Januar 2000 in Kraft. Er gilt nur für Projekte, über deren Unterstützung nach diesem Datum entschieden wird. Inkrafttreten

¹ Eingefügt durch StKB vom 15. September 2009 (Inkrafttreten: 1. September 2009).